

Bekanntmachung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 bei der Grund und Bau Gewerbeansiedlungs GmbH & Co. KG

Der vereidigte Buchprüfer Bernhard Gisevius, Virchowstraße 21, 26382 Wilhelmshaven hat nach abgeschlossener Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Grund und Bau Gewerbeansiedlungs GmbH & Co. KG in Wilhelmshaven, am 09. Mai 2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne Einschränkung meiner vorstehenden Beurteilung weise ich darauf hin, dass die Gesellschaft auf Grund angespannter Ertragslage und bilanzieller Überschuldung in ihrem Bestand gefährdet ist. Auf die Ausführungen im vorgelegten Lagebericht wird verwiesen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen Anlass.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven hat gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO gemäß des Schreibens vom 26.09.2011 eigene Feststellungen gemacht:

Unter Zugrundelegung des Prüfberichtes zum 31.12.2010 sowie selbst gewonnener Erkenntnisse macht das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven unabhängig vom Bestätigungsvermerk des vereidigten Buchprüfers wie folgt eigene Feststellungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO:

Die Gesellschaft hat wie bereits im Vorjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet. In 2010 wurde die Vollauslastung erreicht und die Geschäftsführung hat die im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage ergriffen. Begünstigt ist das Ergebnis durch Zurückhaltung bei den Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen.

Die Gesellschaft ist weiterhin überschuldet und die Relation der bisher erwirtschafteten Jahresüberschüsse zur Überschuldung ist zu gering, um von einer

Trendwende zu sprechen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist von der Situation auf dem Immobilienmarkt in Wilhelmshaven abhängig.

Die Liquidität ist im Finanzierungsverbund mit den Beteiligungsunternehmen der Stadt Wilhelmshaven gewährleistet.

Der Unterausschuss „Umstrukturierung / Neuordnung des Konzerns der Stadt Wilhelmshaven“ hatte sich im Rahmen der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes sämtlicher Beteiligungsunternehmen auch mit der Grund und Bau Gewerbeansiedlungs GmbH & Co. KG befasst. Es wurde beschlossen, die Veräußerung der Immobilie des Gewerbezentrums erst wieder ab 2015 zu prüfen.

Die Gesellschafterversammlung hat am 25.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird festgestellt. Das Unternehmen weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 23.036,14 EUR aus. Das Jahresergebnis wird auf das Jahr 2011 vorgetragen und mindert das durch Verluste entstandene negative Kapital. Die Bilanzsumme wird mit 4.251.520,24 EUR festgestellt. Gleichzeitig beschloss die Gesellschafterversammlung, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

Der Prüfbericht über den Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 24.10.2011 bis einschließlich 01.11.2011 während der Geschäftszeiten in den Räumen der WFG Wirtschaftsförderung in Wilhelmshaven GmbH, Luisenstraße 8, 26382 Wilhelmshaven aus.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Als Halter/in gelten alle Personen, die in dem Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren Hauptwohnsitz im Sinne der derzeit geltenden Meldegesetze haben.

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter/in.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden oder Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden

- des Zolls,
- der Polizei oder
- der Bundespolizei

aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „BL“, „Gl“ oder „H“.
Der Schwerbehindertenausweis ist bei der Anmeldung des Hundes oder beim Antrag auf eine Hundesteuerbefreiung der Behörde vorzulegen.

Die Steuerbefreiung kann daneben von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen angezeigt hat,
2. entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen angezeigt hat,
3. entgegen § 9 Absatz 3 der Stadt Wilhelmshaven den Wegfall der Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen angezeigt hat,
4. entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12.10.2011

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Menzel

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung und ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 1:

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum 01.03. des Haushaltsjahres abgibt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Stadt Wilhelmshaven durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12. Oktober 2011
Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Menzel

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.06 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.10 (Nds. GVBl. S 576) i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.07 (Nds. GvBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.11 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 12.10.11 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jagdsteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven vom 22.11.90 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.12 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12.10.11
Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Menzel